



PROTOKOLL

vom 23. Juni 1981

1

Nr. 1163

Ortsgemeinde Halden
Quartierplan "Rebrain" mit Zonenplanänderung
Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 27. April 1981 ersucht die Ortsbehörde von Halden um Genehmigung des Quartierplans "Rebrain" mit entsprechender Einzonung. Am 13. Mai 1981 wurden die Akten durch die Gemeinde vervollständigt.
Den Beilagen der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschlussverfahren den formellen Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Da auch keine Beschwerde eingereicht wurde, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. In planerischer Hinsicht wurde der Zonenplan sinnvoll ergänzt. Bei der Ortsplanung wurde das Gebiet "Rebrain" dem Richtplangebiet zugewiesen, da man sich der Schwierigkeiten der zukünftigen Erschliessung bewusst war. Ein konkretes Bauvorhaben löste die vorliegende Quartierplanung aus.
3. Um die Erschliessung des ganzen Hanges sicherzustellen, wurde der Quartierplan mit sämtlichen Erschliessungsanlagen ausgearbeitet. Es wurde aber nur ein Teil in die Bauzone überführt; die oberen Parzellen bleiben weiterhin im Richtplangebiet. Die Einzonung, teils in die Reserve-, teils in die definitive Zone der WG 2, ist zweckmässig; sie schliesst eine Lücke im Baugebiet.
4. Da der steile Hang des Quartiers "Rebrain" kanalisationstechnisch bereits erschlossen ist, lag der Schwerpunkt der Planung bei der

Verkehrerschliessung. Die projektierte Sammelstrasse mit den drei Stichstrassen ist in diesem Hanggebiet optimal. Aus den Höhenangaben lässt sich ermitteln, dass die Strassennivelletten zweckmässig sind. Die Baulinien genügen, um den Strassenraum freizuhalten. Mit dieser Quartierplanung wird die zukünftige Ueberbauung bestimmt, d.h. bei einer Einzonung des Richtplangebietes eignet sich das Areal für eine Wohnzone mit offener Bauweise am besten.

5. Die Quartierplanung berücksichtigt die notwendigen Erschliessungsanlagen. Die Etappierung ist durch die Zonierung gegeben. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Quartierplanung "Rebrain" mit entsprechender Einzonung den planerischen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Zonenplanänderung der Ortsgemeinde Halden vom 18. März 1981 wird genehmigt.
2. Die Aenderungen der Abgrenzung des Baugebietes sind entsprechend im Zonenplan sowie im generellen Kanalisationsprojekt nachzutragen.
3. Die Quartierplanung "Rebrain" der Ortsgemeinde Halden wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Dadurch werden Bau- und Niveaulinien rechtskräftig, ebenso der Ausbaustandard der Verkehrerschliessung.
4. Mitteilung an:
 - Ortsgemeinde Halden, 9220 Halden, unter Beilage zweier Plandossiers mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement (2)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER
L. V. Der Adjunkt



[Handwritten signature]